

391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (384 der Beilagen): Bundesgesetz über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und der Bestechlichkeit (Antikorruptionsgesetz).

In den letzten Jahren hat eine Anzahl von Korruptionsfällen in der Öffentlichkeit allgemeinen und berechtigten Unwillen hervorgerufen, und zwar nicht nur deshalb, weil es sich um grobe und in ihren Auswirkungen bedeutungsvolle Verstöße gegen die Sauberkeit des öffentlichen Lebens gehandelt hat, sondern auch, weil viele dieser Verstöße nicht geahndet werden konnten. Mag es auch unmöglich sein, mit den Mitteln des Strafrechtes allein die Sauberkeit des öffentlichen Lebens zu garantieren, so müssen doch auch die Strafgesetze im Kampf gegen die wegen ihrer in der Regel schweren, die Allgemeinheit oder weite Bevölkerungskreise treffenden Folgen und wegen ihres üblen Beispiels gefährliche und daher strafwürdige Korruption in diesem Bereich einen wirkungsvollen Beitrag leisten. Die Strafrechtskommission hat daher bereits entsprechende Bestimmungen im Entwurf zum neuen Strafgesetz vorgesehen. Im Hinblick darauf aber, daß noch mehrere Jahre bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes vergehen werden, hat die Bundesregierung am 17. März 1964 im Nationalrat den Entwurf eines Antikorruptionsgesetzes eingebracht, damit Korruption und Interventionsunwesen nicht weiterhin weitgehend straflos bleiben sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Strafdrohungen gegen die aktive und passive Bestechung von Personen, die wichtige Funktionen im öffentlichen Leben und vor allem in der öffentlichen Wirtschaft ausüben. Als Unternehmen gelten dabei solche, die von der öffentlichen Hand betrieben werden oder an denen die öffentliche Hand zu mehr als der Hälfte beteiligt ist. Weitere Strafdrohungen richten

sich gegen Personen, die ihren Einfluß im Wege einer Intervention gegen Entgelt dazu mißbrauchen, um eine Rechtshandlung zu erwirken oder zu verhindern.

Hinsichtlich aller Einzelheiten wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. April 1964 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Neuner, Dr. Josef Gruber, Dr. Migsch und Dr. Hauser sowie Bundesminister für Justiz Dr. Broda und Staatssekretär Dr. Hetzenauer das Wort.

Die Beratung des Justizausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Zu Artikel II Abs. 1:

Da in der Fassung der Regierungsvorlage zweimal von einem „anderen“ gesprochen wird, könnte ein Mißverständnis entstehen. Es handelt sich um drei Personen: die erste ist der Täter, der einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die zweite die Person, von der der Täter fordert usw., die dritte aber jene, für die der Täter allenfalls einen Vorteil fordert usw. Der Ausschuß beschloß daher, im Gesetzestext die Person, für die der Täter einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, nicht als einen „anderen“, sondern als einen „Dritten“ zu bezeichnen.

Zu Artikel II Abs. 2:

Während nach der Begründung der Regierungsvorlage Straflosigkeit nur bei einer pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung eintritt, sofern entweder das Fordern usw. der Übung des redlichen Geschäfts-

verkehrs entspricht oder der Vermögensvorteil bloß geringfügig war, hat der Ausschuss beschlossen, die Straflosigkeit der Tat bei geringem Vermögensvorteil auch dann eintreten zu lassen, wenn die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtwidrig war, sofern nur die Tat nicht gewerbsmäßig getan wird. Damit ist auch die Parallele zu Artikel IV Abs. 2 hergestellt. Handelt es sich jedoch nicht um einen bloß geringfügigen Vermögensvorteil, wohl aber um einen, dessen Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht, dann soll die Strafbarkeit nach Abs. 1 nur dann nicht gegeben sein, wenn die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß war; insoweit also soll es bei der Regelung der Regierungsvorlage bleiben.

Zu Artikel II Abs. 3:

Bei der Feststellung der Beteiligung zu mehr als der Hälfte ist genau zu berechnen, wie groß der prozentuelle Anteil der öffentlichen Hand (das heißt also einer oder mehrerer Gebietskörperschaften) in der einzelnen Stufe (Tochter-, Enkel- usw. Gesellschaft) insgesamt unter Berücksichtigung aller Arten dieser Beteiligung ist.

Zum ganzen Artikel II gab der Ausschuss einvernehmlich der Rechtsmeinung Ausdruck, daß unter Umständen ein und dieselbe Tathandlung sowohl das Tatbild des novellierten § 205 c StG. über die Untreue als auch des Artikels II des Antikorruptionsgesetzes über die Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens in sogenannter Idealkonkurrenz erfüllen könne.

Mark

Berichterstatler

Zu Artikel III:

Zur Vermeidung einer Mißdeutung soll hier — wie übrigens auch im Artikel IV — nach den Worten „leitender Angestellter eines Unternehmens“ der Hinweis „im Sinne des Artikels II Abs. 4“ eingefügt werden.

Zu Artikel IV:

Neben der bei Artikel III bereits erwähnten näheren Bezeichnung des Unternehmens soll auch hier wie im Artikel II nicht von einem „anderen“, sondern von einem „Dritten“ gesprochen werden.

Zu Artikel IV Abs. 2:

Ohne eine Änderung im Sachlichen zu beabsichtigen, soll der zweite Halbsatz des Abs. 2 als eigener Abs. 3 aufscheinen, dafür aber der Inhalt des Abs. 3 der Regierungsvorlage als zweiter Satz in Abs. 2 überstellt werden, damit die Bestimmung über die Personen, die im Rahmen einer Befugnis zu entgeltlicher Vertretung handeln, gesondert aufscheinen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Abänderungen, die dem Bericht beige druckt sind, einstimmig angenommen.

Der Justizausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (384 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 27. April 1964

Dr. Nemecz

Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 384 der Beilagen

1. Im Artikel II Abs. 1 tritt in der achten Zeile an die Stelle des Wortes „anderen“ das Wort „Dritten“.

2. Im Artikel II treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Wer jedoch einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht strafbar, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(3) Erfolgte die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß und entspricht das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.“

3. Im Artikel II erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

4. Im Artikel III werden nach dem Worte „Unternehmens“ die Worte „im Sinne des Artikels II Abs. 4“ eingefügt.

5. Im Artikel IV Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „(Artikel II Abs. 3)“ die Worte „im Sinne des Artikels II Abs. 4“.

6. Im Artikel IV Abs. 1 wird nach dem Worte „unterlasse“ ein Beistrich angefügt, in der zwölften Zeile das Wort „anderen“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt und nach diesem Wort das Wort „einen“ eingefügt.

7. Im Artikel IV treten an die Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Wer jedoch einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht strafbar, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiberei.

(3) Abs. 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die im Rahmen ihrer Befugnis zu entgeltlicher Vertretung handeln.“